

REZENSION

DOI 10.25162/ARSP-2018-0008

ARSP 104, 2018/1, 136–141

Claudia Woldt

Normativität als linguistische Schnittstelle.

Untersuchungen zum russischen Gerechtigkeitsdiskurs

Schriftenreihe „Kulturen der Gerechtigkeit“ Bd. 3, München: Wilhelm Fink Verlag

2013, 217 S., ISBN 978-3-7705-5473-7

Ein Buch, das Normativität und Gerechtigkeit im Titel trägt, sollte auch Juristen interessieren – selbst wenn es in einer kulturwissenschaftlichen Schriftenreihe erscheint. Slawistin Claudia Woldt hat ein solches Buch vorgelegt. Eine Habilitationsschrift sollte es werden, wie aus dem Umfeld der Autorin verlautete, doch nun leitet die Autorin, die bereits zu einem ähnlichen Thema promoviert worden war (Sprache als Wert – Werte in der Sprache, 2010), die Öffentlichkeitsarbeit eines Konzerthauses. Ihre Monographie entfaltet ein linguistisches Modell, anhand dessen sie ausgewählte russische Rechts- und Presstexte darauf untersucht, wie sie Normativität sprachlich einkleiden. Mehr noch: herstellen.

Schon in ihren ersten beiden Sätzen bekennt sich die Arbeit zu einer originär interdisziplinären Fragestellung, die die Rechtswissenschaften zentral einbezieht:

„Normativität ist kein genuin linguistischer Begriff. Vielmehr wurde er in der philosophischen Handlungstheorie, der Soziologie oder auch den Rechtswissenschaften [...] geprägt“ (S. 9)

Es überrascht deshalb nicht, dass die Untersuchung „den rechtsphilosophischen Diskurs als Zentral- und Mittlerdiskurs für Gerechtigkeit“ behandeln soll (25), der „als metanormativer Diskurs [...] prädestiniert für das bewertende Sprechen über Normen“ sei (124). Was also kann die Rechtsphilosophie aus diesem Unterfangen lernen?

1. Das Paradigma: Kulturwissenschaftliche Linguistik

Das erste Kapitel (15–50) führt in die „kulturwissenschaftliche Linguistik“ ein, die als „Schnittstellen-Linguistik“ kulturelle Schlüsselbegriffe diskursiv beschreiben soll (vgl. *Kuß*, Kulturwissenschaftliche Linguistik. Eine Einführung, 2012). Das wird vor allem am Konzept „Gerechtigkeit“ und seinen kulturspezifischen Ausdrucksmöglichkeiten vorgeführt: Das Russische etwa verwende dafür zwei verschiedene Lexeme (*pravda* und *istina*), von denen letzteres auf Deutsch eher als „Wahrheit“ zu übersetzen sei (31), woraus natürlich eine ganz andere epistemische Aufladung folgt.

Rechtstheoretisch am interessantesten sind vielleicht die Erörterungen zur Sein-Sollen-Dichotomie – beruhend einerseits auf Vorarbeiten des Konstanzer Philosophen *Stemmer* über ontologische „Typen des Müssens“ (19 ff. m.w.N.), die andernorts bereits gewürdigt wurden (*Meyer*, Rg 2009, 227; *Rosenthal*, ARSP 2009, 474; *Iorio*, ARSP 2010, 348), und andererseits auf *von Wright* (Normen, Werte und Handlungen, 1994) für die Unterscheidung zwischen „technischem Sollen“ – also der lediglich „als Handlungsaufforderung verstandenen“ Beschreibung, „welche Normen, Vor-

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries of copyright law is illegal and may be prosecuted.

This applies in particular to copies, translations, microfilming as well as storage and processing in electronic systems.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

schriften bestehen“ – und „normgeneriertem Müssen“ aufgrund „modal in entsprechender Weise markierter Aussagen“ (18).

Mit diesen Vorarbeiten geht die Arbeit davon aus, „dass sich Seins- von Sollensaussagen nicht substanzial unterscheiden“ (18), weil normative Aussagen nicht an der Textoberfläche zu erkennen seien, sondern nur pragmatisch durch die Textverwendung: „deskriptive (Seins)Aussagen können ebenso gut vorschreiben wie präskriptive [...] Technisches Sollen und normgeneriertes Müssen unterscheiden sich sprachlich nicht. Ihren jeweiligen Status bestimmen die gesamte Äußerung und der jeweilige soziale Kontext“ (18) – verstanden als „nichtsprachliche Äußerungsumgebung“ (48) – sowie der „Kotext“, „d. h. die sprachlichen Äußerungen um eine interessierende Äußerung herum“ (48). Diese Überlegungen zur sprachlichen Unterscheidbarkeit von Sein und Sollen lassen sich vielleicht plastisch mit dem ersten Satz des Grundgesetzes illustrieren, der nach seiner sprachlichen Form eindeutig als Tatsachenbehauptung formuliert *ist*, aber dennoch die vielleicht feierlichste *normative* Weichenstellung der ganzen Rechtsordnung bildet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Nicht das sprachliche Substrat dieses Satzes, sondern erst seine Stellung im Grundrechtskatalog, seine „sprachliche und nichtsprachliche Äußerungsumgebung“ (48) begründen seine normative Qualität. Ähnliches gilt nach *Woldt* für jede Äußerung im Rechtsdiskurs:

„Normativität entsteht nicht (nur) durch sprachliche Strukturen (also Modalitätsmarkierungen, Argumentationsmuster, Bewertungsmittel u. ä.), sondern genuin (auch) durch semantische Strukturen bestimmter Konzepte bzw. Begriffe.“ (25)

Darin klingt eine sprachpragmatische Rechtstheorie an, wie sie in Deutschland vor allem als „Strukturierende Rechtslehre“ ausgearbeitet wurde: Normativität lässt sich danach als „Phänomen dritter Art“ charakterisieren, das aus wiederholten wechselbezüglichen Sprachakten emergent entsteht (näher *Müller/Christensen*, *Juristische Methodik* I, 11. Aufl. 2013, S. 185 ff.; *Hamann*, in: *Vogel/Felder*, *Hdb. Sprache im Recht* 2017, S. 175 ff.). Dies führt folgerichtig zu einer induktiven Methodik, die keine vorgegebenen Sprachgesetze zu rekonstruieren sucht, sondern empirische Spuren konstitutiven Sprachhandelns: „nicht [...] Abhängigkeiten oder gar Gesetzesmäßigkeiten [sic], sondern [...] *Auffälligkeiten*“ (41).

2. Die Theorie: Zur Sprache der Normativität

Das zweite Kapitel erörtert auf dieser Grundlage, aus welchen sprachlichen Elementen auf der intra- (51–102) und transtextuellen Ebene (103–126) die Normativität eines Textes gerinnt. Die Darstellung ist voraussetzungsvoll und terminologisch hochspezialisiert, bietet mit einiger Mühe aber auch Fachfremden Aufschlussreiches:

Zunächst (51–68) untersucht die Arbeit den Einsatz von „Modalitätsmarkern“, also Sprechweisen zum Ausdruck von Möglichkeit, Notwendigkeit oder Wunsch (68); auch das Können wird an anderer Stelle erwähnt (65, 77), dann aber unausgesprochen fallengelassen (68), ebenso wie die Differenzierung zwischen epistemischen Notwendig- und Möglichkeiten (53) später im Begriff des „epistemischen Müssens“ zusammenfällt (68). Ansonsten werden die denkbaren Kategorien übersichtlich aufgegliedert und mit (überwiegend russischen, aber in Fußnoten übersetzten) Beispielzitate belegt (53–55). Gewinnbringend ist schließlich die Synthese solcher linguistischen Modalitätsbegriffe mit der philosophischen Differenzierung verschiedener „Typen des Müssens“ (62–67), was den mit diesen Theorien Vertrauten neue Querverbindungen aufzeigen dürfte.

Für das breite Publikum interessanter mögen die anschließend dargestellten argumentativen „Bewertungsmittel“ sein (69–87). Dazu zählt die Arbeit ganz verschiedene rhetorische Topoi, die Texte normativ aufladen – darunter den „Ursache-Wirkungs-Topos, der vor allem bei Vorhersagen negativer Art auftritt“ und aus befürchteten Negativwirkungen des Nichthandelns ein bestimmtes Handeln zu legitimieren sucht (79). Auch nach ihren Bedingungs Voraussetzungen (81) und Folgen (80) lassen sich Handlungen rhetorisch bewerten, ebenso wie Handlungsgründe nach dem dadurch motivierten Verhalten (81). Als weitere Topoi nennt *Woldt* jenen des „Mehr und Minder“ einschließlich des Inklusionsschlusses (83) sowie den im Recht prominenten Autoritätstopos (85) und jenen der Definition (86), der dann normativ wirke, wenn er ein für wünschenswert gehaltenes Konzept nicht nur in seine Voraussetzungen de-finiert, sondern zugleich Handlungsoptionen aufwertet, die dieses Definiens verwirklichen. Ein Abgleich dieser Erörterungen mit den Studien zur juristischen Rhetorik (www.rechtsrhetorik.de) verspräche sicherlich manchen Gewinn.

In den weiteren Abschnitten erörtert das Kapitel, wie bereits argumentative Strukturen normativ wirken (87–102) – beispielhaft illustriert am Gebrauch des Wortes „nur“ in seinen mindestens fünf Diskursfunktionen (102) – und wie auf der transtextuellen Ebene vor allem zwei „diskursive Formen des Begründens und Forderns von Normen“ aufscheinen (109): Direktivische, also „adresatenorientierte Forderungen“, und assertivische, „die als Normbeschreibungen zwar den pragmatischen Status von Forderungen haben können, an der diskursiven Oberfläche aber zunächst wie Tatsachenbeschreibungen wirken“ (116). Eine Parallele zur eingangs eingeführten Differenzierung zwischen „technischem Sollen“ und „normgenerierten Müssen“ (oben 1.) klingt an, wird aber nicht expliziert. Auch begriffliche Inkonsistenzen beeinträchtigen die Darstellung, denn zuvor war noch von „assertorischen“ (58) Normformulierungen die Rede gewesen, während „assertivische, definitonische Äußerungen“ (24) teils als Unterkategorie (121, 204), teils als Gegenbegriff zu „normativen Formulierungen“ (136) verwendet werden.

Insgesamt zeigt die Arbeit jedoch überzeugend auf, dass Normativität als linguistische Resultante verschiedener „intratextueller und transtextueller Phänomene“ verstanden werden kann (204, These 5). Damit erscheint Normativität nicht als binärer, sondern als gradierter Kommunikationsscode, dessen partielle Verwirklichung auf unterschiedlichen Sprachebenen entweder in „höheren oder geringeren Graden“ von Normativität resultieren könne (204, These 6).

Das hiermit nur angedeutete, bemerkenswert ausdifferenzierte Begriffssystem wird in seitenfüllenden Schaubildern illustriert (22, 47, 50, 68, 121), die dem mit der Materie nicht Vertrauten einen zügigen Einstieg sowie systematische Rückschau und Verfestigung des Gelesenen ermöglichen. Zugleich decken sie aber auch terminologische Unklarheiten auf, unter denen die Arbeit bisweilen leidet. Etwa wird das wiederkehrende Attribut „alethisch“ in Schaubildern und Text je nach Zusammenhang anders umschrieben: In Bezug auf Modalitäten als „dynamisch, modifizierend“ (65), in Bezug auf Notwendigkeiten als nicht-normativ, auf Möglichkeiten als nicht-deontisch (68) und auf Pflichten als „naturgesetzliches, technisch-institutionelles oder auch logisch-analytisches Müssen“ (71). Diese schillernde Vielgestaltigkeit beeinträchtigt die Kohärenz und Nachvollziehbarkeit des zugrundeliegenden Sprachmodells, zumal selbst zentrale Schlüsselbegriffe der Arbeit (z. B. „axiologisch“) nur in entlegenen Fußnoten definiert werden (74 Fn. 35). Insofern hätte die Arbeit von einer klareren Exposition und einem Sachregister gewiss profitiert.

3. Die Empirie: Normativität in Philosophie und Politik

Das zuvor entwickelte theoretische Grundgerüst wird schließlich im dritten Kapitel in zwei Textdomänen – Philosophie (127–178) und Politik (178–202) – auf russische Medientexte angewandt, um seinen praktischen Erkenntniswert zu prüfen. Dabei besteht das Kapitel fast ausschließlich aus Exkursen – innerhalb der Textdomäne Philosophie aus „Exkurs 1“ zur Rechtsphilosophie im Allgemeinen (136–161), und „Exkurs 2“ zu zwei russischen Philosophietexten im Besonderen (161–178).

Mit Blick auf die Rechtsphilosophie im Allgemeinen erklärt die Arbeit für „besonders interessant, wie Gerechtigkeit in der westeuropäischen (und hier stellvertretend: deutschen) und russischen Rechtsphilosophie diskutiert wurde“ (23). Das klingt für deutsche Rechtsphilosophen zunächst vielversprechend, wird aber sogleich relativiert: Die Untersuchung werde „bevorzugt an russischen Belegen dargestellt“ (39), deshalb überrascht es später nicht mehr, dass der Abschnitt über rechtsphilosophische Gerechtigkeitsdiskurse fast ausschließlich den „russischen rechtsphilosophischen Diskurs im 19. Jahrhundert“ beleuchtet (161). Ausweislich des Literaturverzeichnisses kommen überhaupt nur ein halbes Dutzend deutscher Juristen zu Wort (insb. *Radbruch*, *J. Braun*, *von Halem*, *G. Jellinek*, *Kirste*, *Nussberger*) – gerade so viele wie eigene Vorarbeiten der Autorin (216).

Der Ertrag dieses Kapitels für die deutsche Rechtsphilosophie ist deshalb weniger reich als erhofft. Immerhin meint die Autorin zu beobachten, dass die westliche Rechtsphilosophie „stärker innerdiskursiv“ mit Ihrer „Selbstreflexivität“ kokettiere als die russische (134 Fn. 65), wenngleich an anderer Stelle auch der Einfluss deutscher Rechtstheoriker auf russische Autoren angedeutet wird – etwa von deutschen Naturrechtsphilosophen (*Pufendorf* und *Leibniz*) auf *K. A. Kuznecov*, von Rechtspositivisten (*Radbruch* und *Kelsen*) auf *Šeršenevič* und *Mejer* (28) oder von *Georg Jellinek* auf *Solov'ev* (37 f.). Solche Einflüsse seien durchaus wechselseitig gewesen, weshalb sich nicht nur „in der deutschen Sozialgesetzgebung“ (bspw. § 9 SGB I) Einflüsse des *Solov'ev'schen* Menschenrechtsdenkens erahnen ließen (38). Nähere Erläuterungen und weitere Beispiele bleibt die Arbeit leider schuldig, deshalb lässt sich die Verzahnung der russischen und deutschen rechtsphilosophischen Diskurse hier allenfalls erahnen (näher inzwischen *Nußberger/v. Gall*, *Rechtsphilosophisches Denken im Osten Europas*, 2015).

4. Beckmessereien: Struktur und Stil der Arbeit

Die zuletzt angedeutete Knappheit der Arbeit ist zugleich ihre wiederkehrende Schwäche: Viele Fragestellungen werden nicht erläutert oder eingeführt, die Übergänge zwischen Kapiteln fallen abrupt aus, so dass der größere Gedankengang dem unbefangenen Leser oft unklar bleibt. Das mag auch daran liegen, dass die Untersuchung aus einem BMBF-Verbundprojekt der Universitäten Bochum, Münster und Dresden hervorgegangen ist (10 Fn. 1): Dieser größere Zusammenhang ermöglicht der Autorin gewisse Straffungen durch wechselseitige Bezugnahme auf andere Publikationen desselben Projekts (z. B. 28–30), führt aber öfter als wünschenswert zu einer nur noch für Eingeweihte verständlichen Verknappung. Das soll Interessierte aber nicht entmutigen, sondern eher zur Lektüre der anderen Arbeiten anregen, die aus dem BMBF-Projekt „Kulturen der Gerechtigkeit“ hervorgegangen und in der gleichnamigen Schriftenreihe erschienen sind – oder noch erscheinen. Dazu gleich mehr.

Schmerzhafter sticht dagegen ins Auge, dass die vorliegende Arbeit zwar schon früh „das [im dritten Kapitel] untersuchte Korpus“ (23) erwähnt, aber an keiner Stelle die Auswahl der untersuchten Quellentexte begründet oder auch nur erläutert – der Leser wird mit der Feststellung al-

eingelassen, dass es sich „beim untersuchten Korpus [...] um Texte aus zwei Jahrhunderten“ handle (45). Der im Literaturverzeichnis gebildete Unterabschnitt für „Quellen“ (207–210), in dem man Klärung vermuten könnte, enthält 65 russische Quellen – aber auch vier deutsche (FAZ, *Kant*, *Radbruch*, *Schopenhauer*). Deshalb bleibt merkwürdig ungeklärt, welche Texte die Arbeit eigentlich untersucht – und warum.

Redaktionell irritiert vor allem, dass eine wesentliche Textumstellung in den Querverweisen nicht durchgehend nachvollzogen wurde – so finden sich mehrfach (43, 51, 96 Fn. 46) Verweise auf Untergliederungen des nicht (mehr?) untergliederten Kapitels 2.4, die nun auf Kapitel 3.1 bezogen zu sein scheinen. Auch wird verfrüht auf ein Modell verwiesen (46), das erst später überhaupt eingeführt wird (50). Ansonsten sind nur kleine Unstimmigkeiten festzustellen – etwa dass für zwei der drei Zitate, die der Arbeit vorangestellt sind (5), die Literaturnachweise fehlen, dass „Hansen“ im Literaturverzeichnis zwischen „Jellinek“ und „Kegler“ steht (213) und dass einige recht ausgefallene Stilblüten das Lektorat überlebt haben: „Gustav“ (statt Georg) Jellinek (9), „diskurssemantisch“ (45), „explizitiert“ (110), „Bevorzuegung“ (204).

5. Fazit und Ausblick

Alles in allem bietet das Buch eine originelle und bisher seltene (weil kulturwissenschaftliche) Perspektive auf die in den letzten Jahren zunehmend diskutierte Frage nach der Verzahnung von Recht und Sprache und nach der Entstehung von Normativität durch pragmatisches Sprachhandeln (dazu vorher schon *Li*, *Recht ist Streit*, 2011; *Vogel*, *Linguistik rechtlicher Normgenese*, 2012; später bspw. *Luth*, *Semantische Kämpfe im Recht*, 2015; *Vogel*, *Zugänge zur Rechtssemantik*, 2015). Diesen Diskurs ergänzt die Arbeit in ihrer Schlussbetrachtung um die durchaus überraschende Erkenntnis, dass eine geringere Kulturkontingenz solcher Aushandlungsprozesse festzustellen sei, „als zu erwarten gewesen wäre“ (204, Thesen 7/8):

„Damit sind auch Äußerungen über Gerechtigkeit in ihrer Normativität in erster Linie abhängig vom jeweiligen Diskursbereich, weniger von ihrer konzeptionellen und damit kulturabhängigen Einbettung.“

Ansonsten werden kaum allgemeine Konsequenzen der doch recht speziellen Themensetzung ausgearbeitet oder gar unmittelbar an rechtslinguistische Diskurse angeschlossen. Daher wird die Arbeit letztlich für Slawisten wohl von größerem Interesse bleiben als für Rechtstheoretiker. Dennoch belegt die Tatsache, dass die sprachliche Herstellung von Normativität auch in der kulturwissenschaftlichen Linguistik erörtert wird, die interdisziplinäre Schlüsselfunktion des Normativitätsbegriffs. Nicht umsonst postuliert die vom Betreuer der Arbeit *Holger Kufße* mitherausgegebene Schriftenreihe „Kulturen der Gerechtigkeit“:

„Die Frage »Was ist gerecht?« wird nicht allein in der Sphäre der Ökonomie oder des Rechts entschieden. Zu ihrer Beantwortung bedarf es normativer Diskurse innerhalb der symbolischen Systeme von Sprache, Kunst Religion und Philosophie. [...] In ihrem Zusammenhang bilden sie eine »Kultur der Gerechtigkeit«, d. h. eine bestimmte Art und Weise, wie in einer Gesellschaft oder einer Epoche soziale Konflikte thematisiert und diskutiert werden.“

www.schoeningh.de/katalog/reihe/kulturen_der_gerechtigkeit.html

Mit Spannung zu beobachten bleibt also die weitere kulturwissenschaftliche Forschung an der „Schnittstelle“ Normativität, wie die rezensierte Arbeit treffend titelte.

DR. DR. HANJO HAMANN

Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, Kurt-Schumacher-Str. 10,
D-53113 Bonn, hamann@coll.mpg.de, www.coll.mpg.de



This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries of copyright law is illegal and may be prosecuted.

This applies in particular to copies, translations, microfilming as well as storage and processing in electronic systems.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018